

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 34/2018  
(20. Dezember 2018)**

---

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zu-  
lassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen**

**Vom 20. Dezember 2018**

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 i. V. m. § 31 Absatz 1 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. November 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat der Änderung am 20. Dezember 2018 zugestimmt

**Artikel 1**

Die Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 07. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 5 zu Nummer 4.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4 Beratungsgespräch; Dualer Partner**

Das Studium kann nur aufnehmen, wer

- a) an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat, das die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs oder eine von der Direktorin oder dem Direktor des DHBW CAS beauftragten Person, die in der Regel eine Professorin oder ein Professor der Hochschule ist, durchgeführt hat. <sup>2</sup>Das Beratungsgespräch dient der Information und Beratung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Masterstudiums sowie ggf. der Module nach § 3 Absätze 3 oder 4. <sup>3</sup>Die Ergebnisse des Beratungsgesprächs werden dokumentiert und
- b) einen für den Fachbereich des Studiengangs zugelassenen Dualen Partner gemäß der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Masterstudium in der jeweils aktuell gültigen Fassung vorweisen kann.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„eine vom Dualen Partner unterschriebene Erklärung über die Aufnahme des Master-Studiums (Kenntnisnahme),“

- b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„gegebenenfalls der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 5 und“

- c) Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„gegebenenfalls weitere Nachweise, die sich aus Teil 4 ergeben.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Erklärung“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „und das Kontaktstudium“ gestrichen.
- d) In Absatz 8 werden die Wörter „und das Kontaktstudium“ gestrichen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen dieser Satzung durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 20. Dezember 2018 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie finden erstmals auf die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 01. Oktober 2019 aufnehmen möchten beziehungsweise aufgenommen haben.

### **Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung**

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 20. Dezember 2018



Prof. Arnold van Zyl

Präsident